

hat.¹⁴¹ Nach diesen Vorschriften ist beispielsweise die Mitgliedschaft bei den beiden Alpengenossenschaften Gross-Steg sowie Kleinsteg in 210 respektive 216 Weiderechte aufgeteilt.¹⁴² Letztere sind derzeit unter 111 Genossenschaftern verteilt.¹⁴³

Hinsichtlich der Organisation sind im Gegensatz zur eingetragenen Genossenschaft für kleine Genossenschaften nur zwei Organe zwingend vorgesehen, nämlich die Genossenschaftsversammlung als oberstes Organ gemäss Art 490 PGR sowie der Vorstand gemäss Art 491 PGR. Eine Revisionsstelle kann gemäss Art 491 Abs 2 statutarisch vorgesehen werden.

Für den Fall der Auflösung sieht Art 492 Abs 1 PGR vor, dass das Vermögen mangels anderer statutarischer Bestimmung im Verhältnis der Beteiligungen unter den Genossenschaftern verteilt wird. Alpengenossenschaften werden diesbezüglich in Art 492 Abs 2 PGR mit einem grundsätzlichen Auflösungsverbot belegt. Auch eine Zerstückelung oder Belastung um mehr als CHF 10'000 ist nicht zulässig. Ausnahmen können von der Regierung laut Art 492 Abs 3 zugelassen werden. „Der Gesetzgeber wollte offensichtlich nicht nur eine Veräusserung von Grundstücken stark erschweren, sondern auch eine Verschuldung der Genossenschaften verhindern, die schlussendlich zur exekutiven Veräusserung der Genossenschaftsalpen führen könnte.“¹⁴⁴ Entsprechend sind auch andere Rechtsgeschäfte zu beurteilen, die einer Veräusserung gleichkommen, z.B. weitgehende Dienstbarkeiten.¹⁴⁵

5.2.2 Bedeutung in Liechtenstein

Traditionell hat die Organisationsform der kleinen Genossenschaften eine grosse Bedeutung in der Form von Alpengenossenschaften, seit über hundert Jahren auch als Winzergenossenschaften. Mit den *Liechtenstein Venture Cooperatives* (LVC) öffnet sich seit Herbst 2015 ein neues Feld.

5.2.2.1 Alpengenossenschaften

16,1 % der liechtensteinischen Landesfläche befinden sich im Eigentum von Alpengenossenschaften.¹⁴⁶ Bis ins 20. Jahrhundert hinein stellte der Alpertrag einen wichtigen Teil der Existenzgrundlage eines Grossteils der Bevölkerung dar. Während dieser Bedeutungsaspekt heute nur noch in Einzelfällen seine Gültigkeit behalten hat, sind die Alpengenossenschaften durch ihren beträchtlichen Grundbesitz wichtige

¹⁴¹ Art 158–170 Sachenrecht (SR), LGBl 1923/4, LR 214.0.

¹⁴² Art 3 der Statuten der Alpengenossenschaft Gross-Steg vom 28. März 2014 sowie Art 3 der Statuten der Alpengenossenschaft Kleinsteg vom 29. April 2011.

¹⁴³ Beck, Kleinsteg heute 20.

¹⁴⁴ Sele/Lampert, Das rechtliche Umfeld 35.

¹⁴⁵ Sh auch Sele/Lampert, Das rechtliche Umfeld 35.

¹⁴⁶ 25'772'466 m², sh Zusammenstellung am Ende der Vorbemerkungen zu dieser Arbeit.